

KULTUS UND UNTERRICHT

Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Ausgabe C

LEHRPLANHEFTE
REIHE L Nr. 114



Bildungsplan für die Berufsschule

Band 6

Wahlpflichtfächer des E-Programms an der Gewerblichen Berufsschule

Ergänzungsband: Englisch

30. Oktober 2001
Lehrplanheft 7/2001

NECKAR-VERLAG

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Impressum

Kultus und Unterricht	Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Ausgabe C	Lehrplanhefte
Herausgeber	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg; Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Lehrplanerstellung	Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Stuttgart, Abt. III – Berufliche Schulen, Rotebühlstraße 131, 70197 Stuttgart, Fernruf (07 11) 66 42 – 3 11
Verlag und Vertrieb	Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen Die fotomechanische oder anderweitig technisch mögliche Reproduktion des Satzes bzw. der Satzanordnung für kommerzielle Zwecke nur mit Genehmigung des Verlages.
Bezugsbedingungen	Die Lieferung der unregelmäßig erscheinenden Lehrplanhefte erfolgt automatisch nach einem festgelegten Schlüssel. Der Bezug der Ausgabe C des Amtsblattes ist verpflichtend, wenn die betreffende Schule im Verteiler vorgesehen ist (Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 1993, K.u.U. 1994 S. 12). Die Lehrplanhefte werden gesondert in Rechnung gestellt. Die einzelnen Reihen können zusätzlich abonniert werden. Abbestellungen nur halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich acht Wochen vorher beim Neckar-Verlag, Postfach 1820, 78008 Villingen-Schwenningen.

Bezugsschlüssel

Reihe	Bildungspläne/Lehrpläne	Bezieher
A	Grundschule	Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, allgemein bildende Gymnasien, Schulen besonderer Art, alle Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für Geistigbehinderte
B	Förderschule	Alle Sonderschulen, Grundschulen, Hauptschulen
C	Alle Sonderschulen außer Förderschule	Alle Sonderschulen, Grundschulen, Schulen besonderer Art, Hauptschulen
D	– nicht belegt –	
E	Hauptschule	Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Schulen besonderer Art, Berufsschulen, alle Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für Geistigbehinderte
F	Realschule	Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, allgemein bildende Gymnasien, Schulen besonderer Art, Berufsschulen, alle Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für Geistigbehinderte und Förderschule
G	Allgemein bildendes Gymnasium	Grundschulen, Realschulen, allgemein bildende Gymnasien, Schulen besonderer Art, alle Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für Geistigbehinderte und Förderschule
H	Sonderreihe	Einzelne allgemein bildende Schulen
I	Berufliche Gymnasien	Berufliche Gymnasien, Realschulen
K	Berufliche Schulen kaufmännischer Bereich	Alle kaufmännischen Schulen einschließlich entsprechender beruflicher Gymnasien
L	Berufliche Schulen gewerblicher Bereich	Alle gewerblichen Schulen einschließlich entsprechender beruflicher Gymnasien
M	Berufliche Schulen hauswirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und sozialpädagogischer Bereich	Alle hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen sowie sozialpädagogischen Schulen einschließlich entsprechender beruflicher Gymnasien
N	Einzelne berufliche Schulen	Je nach Bedarf per Erlass

Das vorliegende LPH 7/2001 erscheint in der Reihe L Nr. 114 und kann beim Neckar-Verlag bezogen werden.

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091



*Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg*

Bildungsplan für die Berufsschule

Band 6

**Wahlpflichtfächer des
E-Programms an der
Gewerblichen Berufsschule**

Ergänzungsband: Englisch

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Inhaltsverzeichnis

- 3 Vorwort
- 4 Hinweise für die Benutzung
- 6 Inkraftsetzung
- 7 Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der beruflichen Schulen
- 9 Der besondere Erziehungs- und Bildungsauftrag der Berufsschule
- 11 Ziel des Wahlpflichtunterrichts im E-Programm
Fächerlehrplan
- 13 – Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Vorwort

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Entwicklung zur Informationsgesellschaft mit ihren tief greifenden strukturellen Veränderungen stellt die beruflichen Schulen vor große Herausforderungen. Sie müssen junge Menschen auf eine Gesellschaft vorbereiten, in der das Leben und das Arbeiten, die Formen des menschlichen Miteinanders, die Beziehungen zueinander und zur Allgemeinheit anders sein werden als heute. Diese Aufgaben müssen die Schulen mit innovativen pädagogischen Konzepten, die sich an der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wirklichkeit orientieren, bewältigen. Die Probleme, denen sich die Schulen dabei gegenübersehen, sind zwar tendenziell ähnlich, in ihrer jeweiligen Ausprägung aber von Schule zu Schule entsprechend den örtlichen Verhältnissen verschieden. Eine innere Reform soll den Schulen die Freiräume schaffen, die sie zur Bewältigung ihrer spezifischen pädagogischen Aufgaben benötigen.

Normen und Werte, die Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz von Baden-Württemberg enthalten, sind Grundlage für den Unterricht an unseren Schulen. Die dort formulierten übergreifenden Bildungsziele schließen die heute so wichtigen und immer dringlicher geforderten überfachlichen Qualifikationen ein. Sie noch stärker in den Lehrplänen zu verankern war und ist deshalb ein wichtiges Ziel unserer Lehrplanarbeit.

Überfachliche Qualifikationen, beispielsweise Selbstständigkeit im Denken und Handeln, Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für sich selbst, für den Mitmenschen und für die Umwelt, müssen ganzheitlich erschlossen werden. Sie erfordern Fächer verbindendes Denken, Planen und Unterrichten, das alle Fächer der beruflichen Schulen – berufsbezogene und allgemeine – einbezieht. Ziele, Inhalte und Hinweise der Lehrpläne beschreiben deshalb eine ganzheitliche Berufsbildung, die gleichermaßen berufliche Handlungskompetenz und Persönlichkeitsbildung einbezieht.

Inhaltlich orientieren sich die Lehrpläne der beruflichen Schulen am aktuellen Stand von Wirtschaft und Technik. Sie sind so offen formuliert, dass Anpassungen an künftige Entwicklungen leicht

und kurzfristig möglich sind. Die beruflichen Schulen bauen in ihrer pädagogischen Arbeit auf den Leistungen der allgemein bildenden Schulen auf. Eine fundierte Berufsbildung schließt daher die sichere Beherrschung der Kulturtechniken, Aufgeschlossenheit für neue Sachverhalte und die Bereitschaft zu lebenslangem berufsbegleitendem Lernen ein. Berufliche Bildung ist Hilfe zur Daseinsorientierung und Lebensbewältigung und umfasst die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung, die Ausbildung selbst, verbunden mit der altersgemäßen Erweiterung der allgemeinen Bildung und darüber hinaus auch wichtige Teile der Weiterbildung.

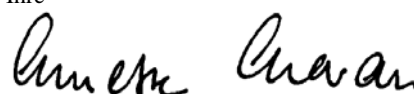
Das Bewusstsein von der Notwendigkeit einer lebenslangen Fort- und Weiterbildung bei den Auszubildenden zu schärfen ist eine zunehmend wichtiger werdende Bildungsaufgabe der beruflichen Schulen. Die Lehrpläne räumen den Schulen unterrichtliche Bereiche ein, die selbstständiges Arbeiten und selbst bestimmtes Lernen fördern. Diese Qualifikationen tragen wesentlich dazu bei, die beruflichen und gesellschaftlichen Aufgaben für eine Zukunft in Frieden und Wohlstand in einem vereinten Europa sachkompetent und engagiert bewältigen zu können.

Der hohe Ausbildungsstand der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg ist über die Landesgrenzen hinaus bekannt. Er ist eine wichtige Säule der beruflichen Bildung und ein Garant für ihre Qualität. Ihn zu erhalten und auszubauen ist mir ein zentrales Anliegen.

Das berufliche Schulwesen wird auch künftig seinen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Landes leisten und der Wirtschaft ein zuverlässiger Partner sein.

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen Freude und Erfolg.

Ihre



Dr. Annette Schavan
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Hinweise für die Benutzung

1 Das visuelle Leitsystem der Umschläge

Die Bildungspläne für die beruflichen Schulen in Baden-Württemberg tragen auf dem Umschlag ein Leitsystem, das eine Zuordnung von Schularten und Schultypen auf einfache Art ermöglicht und damit den Zugriff zu verschiedenen Heften erleichtert.

1.1 Die Kennzeichnung der Schultypen

Die drei Schultypen werden durch Linienelemente mit gleicher Gesamtbreite unterschieden. Die gewerblichen Schulen sind durch eine Linie gekennzeichnet, die stets im unteren Drittel des Formats angeordnet ist. Die kaufmännischen Schulen sind durch zwei Linien gekennzeichnet, diese sind immer im mittleren Drittel des Heftformats angeordnet. Die hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen und landwirtschaftlichen Schulen sind durch drei Linien gekennzeichnet und stehen jeweils im oberen Drittel. Der im jeweiligen Heft enthaltene Schultyp ist durch eine intensive Farbe gekennzeichnet (s. Abb.). Kombinationen der unterschiedlichen Typen sind möglich und können durch die Farbintensität der Balken abgelesen werden.

1.2 Die Kennzeichnung der Schularten

Die sechs Schularten sind durch Farben unterschieden:

Berufsschulen (BS)	–	Cyanblau
Berufsfachschulen (BFS)	–	Blauviolett
Berufskollegs (BK)	–	Grün
Berufliche Gymnasien (BG)	–	Purpurrot
Berufsoberschulen (BO)	–	Rotorange
Fachschulen (FS)	–	Gelb

2 Der Textteil

Jedes Lehrplanheft enthält ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, das den schnellen Zugriff zu den einzelnen Fächerlehrplänen ermöglicht. Diesen Plänen sind jeweils Lehrplanübersichten vorangestellt.

2.1 Anordnung

Innerhalb der Lehrpläne sind die Titel der Lehrplaneinheiten bzw. Lernbereiche durch fettere Schrifttypen hervorgehoben. Hinter dem einzelnen Titel steht der Zeitrictwert in Unterrichtsstunden. Die Lehrplaneinheiten bzw. Lernbereiche enthalten Ziele, Inhalte und Hinweise. Bei zweispaltigen Lehrplänen sind die Ziele den Inhalten und Hinweisen vorangestellt, bei dreispaltigen Lehrplänen stehen Ziele, Inhalte und Hinweise parallel nebeneinander. Ziele und Inhalte sind verbindlich. Die Zielformulierungen haben den Charakter von Richtungsangaben. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Ziele energisch anzustreben. Die Hinweise enthalten Anregungen und Beispiele zu den Lehrplaninhalten. Sie sind nicht verbindlich und stellen keine vollständige oder abgeschlossene Liste dar; es können auch andere Beispiele in den Unterricht eingebracht werden.

2.2 Querverweise

Im Erziehungs- und Bildungsauftrag der einzelnen beruflichen Schularten hat jedes Fach besondere Aufgaben. Querverweise sind überall dort in die Hinweisspalte aufgenommen worden, wo bei der Unterrichtsplanung andere Inhalte zu berücksichtigen sind oder wo im Sinne ganzheitlicher Bildung eine Abstimmung über die Fächer, Schularten und ggf. auch Schulbereiche hinweg erforderlich ist.

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

2.3 Zeitrichtwerte

Zeitrichtwerte geben Richtstundenzahlen an. Sie geben den Lehrerinnen und Lehrern Anhaltspunkte, wie umfangreich die Lehrplaninhalte behandelt werden sollen. Die Zeit für Leistungsfeststellung und Wiederholungen ist darin nicht enthalten.

2.4 Reihenfolge

Die Reihenfolge der unterrichtlichen Behandlung für Lehrplaneinheiten innerhalb einer Klassenstufe ist in der Regel durch die Sachlogik vorgegeben, im Übrigen aber in das pädagogische Ermessen der Lehrerinnen und Lehrer gestellt.

Kennzeichnung der Schulen

Gewerbliche Schulen

Kaufmännische Schulen

Hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogische und landwirtschaftliche Schulen



Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091



KULTUS UND UNTERRICHT

Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Stuttgart, 30.10.2001

Lehrplanheft 7/2001

Bildungsplan für die Berufsschule;
hier: Gewerbliche Berufsschule,
Wahlpflichtfächer E-Programm

Vom 30. Oktober 2001 53-6512-2111-00L/41

I.

Im E-Programm (Erweiterungsunterricht) der gewerblichen Berufsschule gilt für das Wahlpflichtfach

- Englisch

der als Anlage beigefügte Lehrplan.

II.

Der Lehrplan tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt der Lehrplan vom 17. Mai 1996 (Az. V/2-6512-2111-00L/23 K.u.U., LPH 3/1996) für das Fach Englisch außer Kraft.

K.u.U., LPH 7/2001

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der beruflichen Schulen

Normen und Werte

Die Normen und Werte, die Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz enthalten, sind Grundlage für den Unterricht an unseren Schulen. Sie sind auch Grundlage für die Lehrplanrevision im beruflichen Schulwesen. Die dafür wichtigsten Grundsätze der Landesverfassung und des Schulgesetzes von Baden-Württemberg lauten:

Art. 12 (1) Landesverfassung:

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Art. 17 (1) Landesverfassung:

In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.

Art. 21 (1) Landesverfassung:

Die Jugend ist in allen Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

§ 1 Schulgesetz:

Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schülerinnen und Schüler

in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,

auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,

auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Ausbildung und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Förderung der Schülerinnen und Schüler in beruflichen Schulen

In den beruflichen Schulen erfahren die Schülerinnen und Schüler den Sinn des Berufes und dessen Beitrag für die Erfüllung menschlichen Lebens sowie seine soziale Bedeutung. Berufliche Bildung umfasst all jene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Einsichten und Werthaltungen, die den Einzelnen befähigen, seine Zukunft in Familie und Beruf, Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich zu gestalten und die verschiedenen Lebenssituationen zu meistern. Die Beschäftigung mit realen Gegenständen und die enge Verknüpfung von Praxis und Theorie fördert die Fähigkeit abwägenden Denkens und die Bildung eines durch ganzheitliche Betrachtungsweise bedingten ausgewogenen Urteils. Dies schließt bei behinderten Schülerinnen und Schülern, soweit notwendig, die Weiterführung spezifischer Maßnahmen zur Minderung der Behinderungsauswirkungen ein.

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag stellt die Lehrkräfte an beruflichen Schulen vor vielfältige Aufgaben. Eine hohe fachliche und pädagogische Kompetenz ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit:

- a) Sie sind Fachleute sowohl im Blick auf die Vermittlung beruflicher Qualifikationen als auch schulischer Abschlüsse, wie beispielsweise der Fachhochschulreife. Als Fachleute müssen sie im Unterricht neue Entwicklungen in Technik und Wirtschaft berücksichtigen. Diese Fachkompetenz erhalten sie sich durch laufende Kontakte zur betrieblichen Praxis und durch die Beschäftigung mit technologischen Neuerungen. Fachwissen und Können verleihen ihnen Autorität und Vorbildwirkung gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern.
- b) Sie sind Pädagoginnen und Pädagogen und erziehen die Schülerinnen und Schüler, damit sie künftig in Beruf, Familie und Gesellschaft selbstständig und eigenverantwortlich handeln können. Dabei berücksichtigen sie die besondere Lebenslage der heranwachsenden Jugendlichen ebenso wie das Erziehungsrecht der Eltern und ggf. der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

- c) Die Lehrerinnen und Lehrer führen ihre Schülerinnen und Schüler zielbewusst und fördern durch partnerschaftliche Unterstützung Selbstständigkeit und eigenverantwortliches Handeln.
- d) Sie sind Vermittler von wissenschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Traditionen. Dabei dürfen sie nicht wertneutral sein, aber auch nicht einseitig handeln. Aus ihrem Auftrag ergibt sich die Notwendigkeit, Tradition und Fortschritt im Blick auf die Erhaltung der Wertordnung des Grundgesetzes ausgewogen zu vermitteln.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag kann im Unterricht nur wirkungsvoll umgesetzt werden, wenn zwischen Eltern, Lehrkräften und gegebenenfalls den für die Ausbildung Mitverantwortlichen Konsens angestrebt wird.

Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen unterrichten in der Regel in mehreren Schularten und Unterrichtsfächern mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Die Spannweite bei den zu vermittelnden Abschlüssen reicht von der beruflichen Erstausbildung im Rahmen des dualen Systems über die darauf aufbauende berufsqualifizierende Weiterbildung bis hin zur Vermittlung der Studierfähigkeit, also der Fachhochschul- bzw. der Hochschulreife. Dies erfordert die Fähigkeit, dasselbe Thema den verschiedenen schulart- und fachspezifischen Zielsetzungen entsprechend unter Berücksichtigung von Alter und Vorbildung zu behandeln.

Dies setzt voraus

- Flexibilität in der didaktisch-methodischen Unterrichtsplanung;
- Sensibilität für besondere Situationen und die Fähigkeit, situationsgerecht zu handeln;
- ständige Fortbildung und die Bereitschaft, sich in neue Fachgebiete einzuarbeiten.

Das breite Einsatzfeld macht den Auftrag einer Lehrerin oder eines Lehrers an beruflichen Schulen schwierig und interessant zugleich. Ihr erweiterter Erfahrungs- und Erkenntnishorizont ermöglicht einen lebensnahen und anschaulichen Unterricht.

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Der besondere Erziehungs- und Bildungsauftrag der Berufsschule

Ziele und allgemeine Anforderungen

„Die Berufsschule hat die Aufgabe, im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufsausübung vor allem fachtheoretische Kenntnisse zu vermitteln und die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchG).

Sie stellt für den weit überwiegenden Teil aller Jugendlichen die ihre Schullaufbahn abschließende Bildungsinstitution dar. Auch daraus wird ihre pädagogische Bedeutung ersichtlich. Ihre didaktische Prägung erfährt sie durch ihre Rolle als Partner der Ausbildungsbetriebe im dualen Berufsausbildungssystem. Die Ziele und Inhalte der berufsbezogenen Unterrichtsfächer orientieren sich dabei an den beruflichen Qualifikationen, die gemäß Ausbildungsordnung zu vermitteln sind, und an der Betriebswirklichkeit.

Durch die Vermittlung dieses beruflichen Wissens und Könnens, aber auch durch ihr kultur- und sozialkundliches Bildungsangebot, führt die Berufsschule ihre Schülerinnen und Schüler zu einem berufsbefähigenden oder zusammen mit dem Ausbildungsbetrieb berufsqualifizierenden Abschluss und zugleich zu einer erweiterten und vertieften Allgemeinbildung.

Dabei gehören die Erziehung zu Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen im Betrieb, zu sachgerechter Beurteilung und zu verantwortlichem Handeln ebenso zum Ziel beruflicher Bildung wie die Förderung der Begabung, des Leistungswillens, der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit. In diesem Sinne ergänzen die Lerninhalte der allgemeinen Fächer das berufstheoretische Unterrichtsangebot und tragen zu einer ganzheitlichen Bildung bei.

In einer Zeit, in der das geforderte Fachwissen ständig zunimmt, sind geistige Mobilität, selbstständiges Problemlösen, Abstraktionsvermögen, Transfer und das Denken in Zusammenhängen von großer Bedeutung. Einen Beitrag zur Vermittlung dieser Qualifikationen leisten die Unterrichtsfächer Methoden geistigen Arbeitens und berufsorientierter Projektunterricht (BOP) im Wahlpflichtbereich. In diesen beiden Fächern werden in besonderer Weise Arbeitstechniken und Denkweisen eingeübt, die in den berufsbezogenen Unterrichtsfächern angewendet werden sollen.

Die Zielsetzung einer ganzheitlichen Bildung wird in allen Typen und Organisationsformen der Berufsschule verfolgt. In Baden-Württemberg werden die Typen der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen und landwirtschaftlichen Berufsschule geführt. Ihre besondere Ausprägung erhalten diese Typen durch die Berufsfelder, die ihnen zugeordnet sind.

Die Berufsschule gliedert sich in folgende Berufsfelder:

- I Wirtschaft und Verwaltung
- II Metalltechnik
- III Elektrotechnik
- IV Bautechnik
- V Holztechnik
- VI Textiltechnik und Bekleidung
- VII Chemie, Physik, Biologie
- VIII Drucktechnik
- IX Farbtechnik und Raumgestaltung
- X Gesundheit
- XI Körperpflege
- XII Ernährung und Hauswirtschaft
- XIII Agrarwirtschaft

Organisation und Abschluss

Die Berufsschule ist eine berufsbegleitende Pflichtschule. Die Berufsschulpflicht ist für Jugendliche in einem Berufsausbildungsverhältnis an die jeweilige Dauer dieser Ausbildung gekoppelt. Für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag dauert die Pflicht zum Besuch der Berufsschule grundsätzlich 3 Jahre. Ist das Berufsvorbereitungsjahr eingerichtet, sind diese Jugendlichen zum Besuch dieses schulischen Angebots verpflichtet. Danach sind sie von der Berufsschulpflicht befreit, es sei denn, sie gehen ein Berufsausbildungsverhältnis ein, solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Berufsschule wird als Teilzeitschule, im 1. Schuljahr ggf. auch als Vollzeitschule geführt.

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt verlangen eine qualifizierte Fachbildung. Daneben steht gleichberechtigt die Forderung nach einer breiten Grundausbildung, die die berufliche Mobilität fördern soll. Der Unterricht ist daher so gegliedert, dass die Berufsschule in der Grundstufe, also im 1. Ausbildungsjahr, mit einer breit angelegten Grundbildung beginnt und danach durch zunehmende Spezialisierung in den Fachstufen, also im 2., 3. und ggf. 4. Ausbildungsjahr, den Bedürfnissen der Berufsgruppen, Berufe und Fachrichtungen sowie Einzelberufe Rechnung trägt.

Die Berufsschule schließt mit der Abschlussprüfung ab. Auf Grund besonderer Vereinbarungen werden in Baden-Württemberg die Abschlussprüfung der Berufsschule und der schriftliche Teil der Abschlussprüfung der Kammern (ggf. anderer zuständiger Stellen) gemeinsam durchgeführt. Damit wird auch in der Prüfung die gemeinsame Verantwortung der Partner im dualen System wahrgenommen und eine Doppelprüfung für die Schülerinnen und Schüler vermieden.

Der Abschluss der Berufsausbildung in der Berufsschule und im Ausbildungsbetrieb schließt eine Vielzahl von Befähigungen und Berechtigungen ein. Dazu gehört, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung

– Qualifikationen vermittelt, die die unmittelbare Aufnahme von Berufstätigkeiten in Industrie, Handwerk, Handel, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Dienstleistungsbereichen und im öffentlichen Dienst ermöglicht,

- dazu berechtigt, über den 2. Bildungsweg (z. B. die Berufsaufbauschule, die Technische Oberschule oder Wirtschaftsoberschule sowie im Einjährigen Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife) alle weiterführenden schulischen Abschlüsse zu erwerben, die zu qualifizierten Berufstätigkeiten auf der mittleren Ebene oder zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen und Universitäten berechtigen,
- im Sinne der Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung unmittelbar zum mittleren Bildungsabschluss führt, wenn die Hauptschule, die Berufsschule und die betriebliche Ausbildung mit qualifizierten Ergebnissen abgeschlossen wurden. Für Jugendliche ohne Hauptschulabschluss wird mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule und der beruflichen Abschlussprüfung ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zuerkannt,
- nach ein-, zwei- oder mehrjähriger Berufspraxis zum Besuch einer Fachschule (z. B. Meisterschule) berechtigt. Dieses Weiterbildungsangebot wird differenziert in mehr als 50 Fachrichtungen und Berufe und verteilt sich auf alle Regionen des Landes.

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Ziel des Wahlpflichtunterrichts im E-Programm

An der Berufsschule ist über den Pflichtunterricht hinaus ein Angebot von stützenden und erweiternden Wahlpflichtfächern im Umfang von 2 Wochenstunden in den Stundentafeln vorgesehen.

Diese Fächer dienen in erster Linie der Ergänzung berufsbezogener Inhalte im Hinblick auf den Einzug moderner Technologien in die Arbeitswelt, der Berücksichtigung der Erfordernisse, die aus der örtlichen Wirtschaftsstruktur abgeleitet werden, und eines Berufsschulangebots im musischen Bereich und im Sport.

1. Stützunterricht (S-Programm)

Am Stützunterricht sollen Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die Wissenslücken aufweisen und in wichtigen Fächern keine befriedigenden Leistungen erzielen. Die Schülerinnen und Schüler sollen so ihre Chance auf die Realisierung ihres Berufszieles verbessern. Für die Ausgestaltung des Stützunterrichts sind die Lehrpläne des jeweiligen Faches heranzuziehen.

2. Erweiterungsunterricht (E-Programm)

Dies ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Stützunterricht teilnehmen. Es kann sich auf folgende Fächer erstrecken:

- Berufsfeld-, berufsgruppen- oder berufsbezogene Fächer, die die Inhalte des Pflichtunterrichts vertiefen oder ergänzen, z. B. Datenverarbeitung/Computertechnik. Lehrpläne für diese berufsbe-

zogenen Fächer werden gesondert veröffentlicht. Unterricht, der Lernbereiche einbezieht, die von den veröffentlichten Lehrplänen nicht erfasst werden, bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg,

- allgemeine Fächer wie z. B. Englisch, Sport, Literatur u. a. Auch in diesen Fächern können sich unmittelbare Bezüge zum jeweiligen Ausbildungsberuf ergeben.

Der Erweiterungsunterricht vermittelt den Schülern über den im Pflichtbereich vorgesehenen Stoff hinaus zusätzliches berufskundliches bzw. kultur- und sozialkundliches Wissen.

Im Erweiterungsunterricht können Schwerpunkte gesetzt werden. Er bietet auch die Möglichkeit, auf Veränderungen in Wirtschaft und Technik unmittelbar einzugehen. Die Berufsschule bleibt so auf der Höhe der wirtschaftlich-technischen Entwicklung, auch dann, wenn die entsprechenden Ausbildungsordnungen diese Veränderungen noch nicht nachvollzogen haben.

Mit der Wahl des Erweiterungsfaches können

- Interessen und Wünsche der Ausbildungsbetriebe,
- berufliche und schulische Perspektiven der Schülerinnen und Schüler und persönliche Neigungen und Begabungen verwirklicht werden.

Dies erhöht die Flexibilität der Schülerinnen und Schüler und schafft die Grundlage für eine wirksame Weiterbildung.

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule
Wahlpflichtfächer des E-Programms

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091

Gewerbliche Berufsschule

Englisch
(Wahlpflichtunterricht im
E-Programm)

Schuljahr 1, 2 und 3

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

Vorbemerkungen

In einer Zeit zunehmender internationaler wirtschaftlicher Verflechtungen wird es immer wichtiger, in allen Bereichen des beruflichen und privaten Lebens über fremdsprachliche Kenntnisse zu verfügen. Hierbei spielt Englisch im beruflichen Bereich als Verkehrssprache eine herausragende Rolle (lingua franca). Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler der gewerblichen Berufsschule in die Lage versetzt werden, die englische Sprache der Situation angemessen als Mittel der Verständigung einzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler der gewerblichen Berufsschule verfügen je nach Bildungsabschluss über sehr heterogene Vorkenntnisse. Dies gilt in erhöhtem Maße für das Fach Englisch. Trotzdem wird aus motivatorischen Gründen auf eine Harmonisierungsphase ausdrücklich verzichtet. Daraus ergibt sich, dass die inhaltliche und situative Stimmigkeit der sprachrichtigen Formulierung übergeordnet sein muss.

Den Schwerpunkt des Unterrichts bilden Hörverständnis und Sprechen. Es gilt zu berücksichtigen, dass im Berufsleben Englisch häufig nicht die Muttersprache der Gesprächspartner ist.

Für die schriftliche Kommunikation soll sich berufliche Handlungskompetenz auf die gängigsten Geschäftsvorgänge beschränken.

Grundkenntnisse wie Grammatik und Wortschatz werden anhand berufsbezogener Kommunikationssituationen vermittelt. Dabei steht das einschlägige Fachvokabular im Vordergrund.

Eine berufsorientierte Kommunikation setzt das Bewusstsein für interkulturelle Unterschiede voraus und verlangt nach einer entsprechenden situationsbedingten Handlungsorientierung.

Die Vermittlung der Lerninhalte hat sich an fremdsprachlichen relevanten Situationen der Berufswirklichkeit der Auszubildenden auszurichten, um damit eine handlungsorientierte Verwendung der Fremdsprache zu ermöglichen. Dies bedingt auch den Einsatz verschiedener audiovisueller und elektronischer Medien. Als besonders wichtige Informationsquelle hat sich in diesem Zusammenhang neben anderen Informationsdiensten vor allem das Internet entwickelt.

Es empfiehlt sich, bei leistungsschwächeren Klassen die vorgesehene Stundenzahl von 120 auf 160 bis 200 Stunden im Rahmen der schulischen Möglichkeiten zu erhöhen.

Am Ende des 2. Schuljahres wird aufgrund der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ eine Prüfung auf der Stufe „Waystage“ (Niveau 1) angeboten. Dabei wird der gesamte Stoffumfang des 1. und 2. Jahres vorausgesetzt.

Am Ende des 3. Schuljahres wird wiederum auf Grund der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ eine Prüfung auf der Stufe „Threshold“ (Niveau 2) angeboten. Dabei wird der gesamte Stoffumfang des Lehrplans vorausgesetzt.

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

Lehrplanübersicht

Schuljahr	Lehrplaneinheiten	Gesamtstunden
1 und 2	1 Sprachliche Fertigkeiten	
	1.1 Rezeption	
	1.2 Produktion	
	1.3 Interaktion	
	1.4 Mediation	
	2 Kenntnisse und Einsichten	
	2.1 Lautlehre	
	2.2 Wortschatz	
	2.3 Grammatik	
	3 Themenbereiche	
	3.1 Ausbildungsbetrieb und Ausbildungsplatz	
	3.2 Kommunikation	
	3.3 Einholen von Informationen	
	Zeit für Leistungsfeststellung und zur möglichen Vertiefung	

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

3	1	Sprachliche Fertigkeiten	
	1.1	Rezeption	
	1.2	Produktion	
	1.3	Interaktion	
	1.4	Mediation	
	2	Kenntnisse und Einsichten	
	2.1	Lautlehre	
	2.2	Wortschatz	
	2.3	Grammatik	
	3	Themenbereiche	
	3.1	Arbeitsprozesse	
	3.2	Präsentation	
	3.3	Service	
			30
		Zeit für Leistungsfeststellung und zur möglichen Vertiefung	10
			<hr/>
			120

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

1 Sprachliche Fertigkeiten

Sprachliche Fertigkeiten sind in Verbindung mit LPE 2 (Kenntnisse und Einsichten) und LPE 3 (Themenbereiche) zu vermitteln.

1.1 Rezeption

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, einfach strukturierte, langsam gesprochene und geschriebene berufsspezifische Mitteilungen in Englisch zu verstehen und nach wiederholtem Lesen bzw. Hören sowie unter Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Nachschlagewerke, visuelle Darstellungen) auf Einzelinformationen hin auszuwerten.

1.2 Produktion

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, sich mündlich und schriftlich – unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern – in der Fremdsprache über einfache berufsspezifische Sachverhalte zu äußern und sie in kurzer Form wiederzugeben.

1.3 Interaktion

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, einfache berufsrelevante Gespräche in Englisch zu führen. Sie können auf schriftliche Standardmitteilungen mit einfachen sprachlichen Mitteln reagieren. Dabei sollen landestypische Unterschiede der Arbeitswelt berücksichtigt werden.

1.4 Mediation

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, einen einfachen in Englisch dargestellten Sachverhalt auf Deutsch wiederzugeben oder einen einfachen in Deutsch vorgegebenen Sachverhalt mit eigenen Worten in Englisch zu beschreiben. Dabei sollen Wörterbücher und andere Hilfsmittel benutzt werden.

2 Kenntnisse und Einsichten

2.1 Lautlehre

Die Schülerinnen und Schüler verstehen die Symbole der Lautschrift und können die Aussprache auch bisher unbekannter Wörter mit Hilfe des Wörterbuches erschließen. Durch Verwendung von geeigneten Medien lernen sie, sowohl *native speakers* als auch *non-native speakers* zu verstehen.

Vokale und Konsonanten
Betonung
Satzmelodie

Stimmhaft – stimmlos
to re'cord, 'record
rising and falling tone

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

2.2 Wortschatz

Die Schülerinnen und Schüler erweitern ihren aktiven und passiven Wortschatz und ergänzen ihn um berufsbezogene Lexik anhand von Texten, Briefen und Gesprächssituationen.

Wortschatz aus den Themenbereichen

Vgl. LPE 3.1 bis 3.3

Wörterbücher (ein- und zweisprachig), Fachwörterbücher, Vokabeltrainingsprogramme, elektronische Wörterbücher, Bildwörterbücher

2.3 Grammatik

Die Schülerinnen und Schüler wenden die Grundregeln der englischen Grammatik situationsgerecht an. Die Grammatik hat dienende Funktion. Die formale Sprachbetrachtung spielt eine untergeordnete Rolle. Grammatische Strukturen werden anhand berufsspezifischer Kommunikationssituationen vermittelt.

3 Themenbereiche

3.1 Ausbildungsbetrieb und Ausbildungsplatz

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit Themen aus dem engeren beruflichen Umfeld vertraut. Ausgehend von ihrem eigenen Erfahrungsbereich beschreiben sie ihren Ausbildungsplatz und den Ausbildungsbetrieb.

Ausbildungsplatz

Ausstattung und Betriebsmittel: Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Werkstoffe
Sicherheitsbestimmungen
Arbeitsabläufe
Zahlen und Maßeinheiten

Ausbildungsbetrieb

Aufbau eines Unternehmens
Produkte und Dienstleistungen
Informationsmaterial

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

3.2 Kommunikation

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Formen der Kommunikation unter Zuhilfenahme moderner Medien in der beruflichen Praxis einzusetzen.

Soziale Kommunikation

Begrüßung, Anrede, sich und andere vorstellen, (*cross-cultural awareness*)
Erkundigungen einholen

Betriebliche Kommunikation

Einfache Mitteilungen entgegennehmen oder verfassen (Notiz, Memo)
Telefonate entgegennehmen und weiterleiten
Einfache Briefe formulieren
Stellenbewerbung und Vorstellungsgespräch

3.3 Einholen von Informationen

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Informationen auch mittels moderner Medien einzuholen und aufzubereiten.

Informationsbeschaffung

Fachzeitschriften, Firmenschriften, Fachmessen, Lexika, elektronische Medien

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

1 Sprachliche Fertigkeiten

Sprachliche Fertigkeiten sind in Verbindung mit LPE 2 (Kenntnisse und Einsichten) und LPE 3 (Themenbereiche) zu vermitteln.

1.1 Rezeption

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, berufstypische, in natürlichem Tempo gesprochene und geschriebene Mitteilungen in Englisch zu verstehen und falls erforderlich nach wiederholtem Lesen bzw. Hören sowie unter Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Nachschlagewerke, visuelle Darstellungen) auf Einzelinformationen hin auszuwerten.

1.2 Produktion

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, sich mündlich und schriftlich – unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern – in der Fremdsprache über berufsspezifische Sachverhalte zu äußern und sie wiederzugeben.

1.3 Interaktion

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, berufsrelevante Gespräche unter Mithilfe des Gesprächspartners in Englisch zu führen. Sie können auf schriftliche Standardmitteilungen sprachlich reagieren. Dabei sollen landestypische Unterschiede der Arbeitswelt berücksichtigt werden.

1.4 Mediation

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, einen in Englisch dargestellten Sachverhalt auf Deutsch wiederzugeben oder einen in Deutsch vorgegebenen Sachverhalt mit eigenen Worten in Englisch zu beschreiben. Dabei sollen Wörterbücher und andere Hilfsmittel benutzt werden.

2 Kenntnisse und Einsichten

2.1 Lautlehre

Die Schülerinnen und Schüler verstehen die Symbole der Lautschrift und können die Aussprache auch bisher unbekannter Wörter mit Hilfe des Wörterbuches erschließen. Durch Verwendung von geeigneten Medien lernen sie, sowohl *native speakers* als auch *non-native speakers* zu verstehen.

Vokale und Konsonanten
Betonung
Satzmelodie

Stimmhaft – stimmlos
to re'cord, 'record
rising and falling tone

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

2.2 Wortschatz

Die Schülerinnen und Schüler erweitern ihren aktiven und passiven Wortschatz und ergänzen ihn um berufsspezifische Lexik anhand von Mitteilungen, Briefen, Handbüchern, Gebrauchsanweisungen und Gesprächssituationen.

Wortschatz aus den Themenbereichen

Vgl. LPE 3.1 bis 3.3

Wörterbücher (ein- und zweisprachig), Fachwörterbücher, Vokabeltrainingsprogramme, elektronische Wörterbücher

2.3 Grammatik

Die Schülerinnen und Schüler wenden die Regeln der englischen Grammatik situationsgerecht an. Die Grammatik hat dienende Funktion. Die formale Sprachbetrachtung spielt eine untergeordnete Rolle. Grammatische Strukturen werden anhand berufsspezifischer Kommunikationssituationen vermittelt.

3 Themenbereiche

3.1 Arbeitsprozesse

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit Themen aus dem engeren beruflichen Umfeld vertraut. Ausgehend von ihrem eigenen Erfahrungsbereich beschreiben sie berufsspezifische Arbeitsprozesse von der Arbeitsplanung bis zur Kontrolle.

Arbeitsprozesse

Arbeitsplanung (Einsatz von Betriebsmitteln, Auswahl von Werkstoffen, Zeichnungen und Pläne)
Arbeitsvorbereitung
Arbeitssicherheit
Produktionsschritte
Kontrolle

3.2 Präsentation

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Produkte bzw. Dienstleistungen oder eigene Projekte auf Englisch zu präsentieren.

Präsentation

Präsentationstechniken unter Einbeziehung geeigneter Medien
Vorstellung von Produkten bzw. Dienstleistungen
Vorstellung eigener Projekte

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

3.3 Service

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Anfragen und Reklamationen von Geschäftspartnern in Englisch entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

Service

Anfragen und Reklamationen per Telefon, Fax, E-Mail
Wartung und Wartungsvorschriften

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01

Landesinstitut für Erziehung und Unterricht – Abteilung III

Schulart: Gewerbliche Berufsschule

Fach: Englisch (Wahlpflichtunterricht im E-Programm)

Stand: 14.01.02/ru

L - 99/3091 01
